



Hygieneplan 3.0 – Schuljahr 2020/2021

(Stand: gültig ab 15. März 2021 – Fassung vom 12. März 2021)

Aktuelle Hinweise

Diese Fassung wurde am 10. März erstellt. An diesem Tag wurde den Schulen die neue Corona-Betreuungsverordnung gültig ab 6. März zugeleitet, die am 14. März ihre Gültigkeit verliert.

1. Die Schulleitung legt in Absprache mit dem Schulträger und den Gremien fest, **welche Klassen, Kurse oder Teile derselben präsent am Kolleg unterrichtet werden können**. Maßgebend dafür ist die Verfügbarkeit ausreichend großer Räume und sind immer auch pädagogische Fragen. Der Unterricht wird als Präsenzunterricht erteilt, jeweils nur einem Teil der Kurse oder Klassen vor Ort (Wechselunterricht). Nur die Kurse der Q2 werden nach Möglichkeit für alle Schüler(innen) vor Ort gehalten.
2. Es wird auch weiterhin ab dem 15. März für alle, die an dem jeweiligen Tag keinen Unterricht haben, die **Notbetreuung** angeboten, wenn Lernen auf Distanz daheim wegen fehlender Aufsicht oder aus technischen Gründen nicht möglich ist.
3. An den Tagen, an denen die einzelnen Schüler(innen) Präsenzunterricht haben, wird ihnen auch das **Externat** angeboten.
4. Weiterhin dürfen **keine Veranstaltungen** zur Aus- und Fortbildung von Lehrpersonen vor Ort durchgeführt werden.
5. **Sportunterricht** findet nach der jetzigen schulischen Regelung nur im Freien statt. Hier kann die Maske abgenommen werden, wenn unter Aufsicht der Lehrkraft der durchgehende Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Das **Umkleiden** für den Sportunterricht ist nur in Räumen erlaubt, die einem *erhöhten* Mindestabstand von 2m ermöglichen; beim Umkleiden ist die Maske möglichst durchgehend zu tragen.
-  6. Die **Maske darf nur zum Einnehmen von Getränken oder Speisen abgenommen werden. Dabei muss** der Mindestabstand von 1,5m sichergestellt sein und sollte darauf geachtet werden, dass der Raum oder Flur gut und durchgehend gelüftet wird. Die Aufsicht soll darauf achten, dass der Abstand auch auf den Schulhöfen eingehalten wird; aus dem Anlass wird die Begrenzung des Schulhofes neu beschildert.
-  7. **Möglichst wenig wechselnde Nachbarschaft:** Kurse in der Sek I werden weitestgehend ganz vermieden; wo sie in Einzelfällen dennoch stattfinden, müssen die Schüler(innen) möglichst neben denselben Personen wie in der Klasse sitzen. In den Kursen der Sek II sollen die Sitzpläne so aktualisiert werden, dass immer dort, wo zwei Schüler(innen) verschiedene Kurse gemeinsam besuchen, sie auch dort zusammensitzen.
-  8. Nach einer Ankündigung des Landes NRW sollen den Schulen Sets für für einen wöchentlichen **freiwilligen Selbsttest** aller Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden. Dafür wird ein beaufsichtigter Rahmen in der Schulzeit geschaffen und ein pädagogisches Konzept erarbeitet, wie und durch wen die Information und Begleitung im Falle eines positiven Testergebnisses erfolgt (siehe Abschnitt 12).

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Hinweise	1
1. Ankunftszeiten und Eingänge beachten	3
Anfahrt.....	3
Betreten des Kollegsgeländes.....	3
Zeiten und Räume	3
2. Hände waschen	3
3. Abstand halten.....	3
4. Möglichst wenig wechselnde Nachbarschaft	4
5. Rücksicht nehmen beim Niesen und Husten.....	4
6. Medizinische Masken tragen.....	4
7. Räume gut lüften	6
8. Oberflächen reinigen	6
9. Rechts gehen	7
10. Organisatorische Maßnahmen	7
Eingeschränkter Präsenz-Unterricht.....	7
Verhalten im Schulgebäude.....	7
Rotunde und Forum	7
Regenwetter	7
Räume.....	8
Mensa	8
Kirche/Krypta.....	9
Externat	9
11. frei – aktuelle Termine.....	9
12. Freiwilliger Selbsttest auf Covid-19	10
13. Veranstaltungen ohne und mit Beteiligung schulfremder Personen	10
Teilnahme an solchen Veranstaltungen	11
Hygieneregeln für solche Veranstaltungen	11
14. Individuelle Voraussetzung für Teilnahme am Unterricht – Arbeit am Kolleg.....	12
15. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt.....	13
Positiv auf Covid-19 getestet? Verdacht auf Kontakt mit einer positiv getesteten Person?	13
Krisenteam - Informationswege	13
Quarantäne.....	14
16. Sonstiges.....	15

1. Ankunftszeiten und Eingänge beachten

Anfahrt

- [1] Die Schüler(innen) werden aufgefordert, auch auf dem Schulweg, in Bussen und Bahnen eine Maske (s.u. Nr. [21]) zu tragen und, wo es möglich ist, Abstand zu wahren.
- [2] Gegenwärtig werden mehr Schülerinnen und Schüler von den Eltern gebracht: Sie sollten mit dem Auto nicht vor dem Eingang der Petersbergstraße abgesetzt werden, um ein Verkehrschaos vor Schulbeginn dort zu vermeiden.

Betreteten des Kollegsgeländes

- [3] Während des gesamten Aufenthalts auf dem Kollegsgelände und auf den Fluren oder Treppen im Gebäude ist immer verpflichtend eine Maske zu tragen.
- [4] Wer über das den Haupteingang Elisabethstraße und das Foyer kommt, muss erst auf den Schulhof, um sich dort die Hände zu waschen.
- [5] Das Schulgebäude kann dann erst nach vorherigem Händewaschen über die drei Eingänge am Unteren Schulhof bzw. den West-Eingang zum Turm oder zur Oberkirche betreten werden.
- [6] Der Seiteneingang vom Parkplatz Elisabethstraße wird erst mittags mit der Mensa geöffnet.
- [7] Die Schüler(innen) dürfen ab 7.40 Uhr ins Schulgebäude und gehen auf direktem Weg in die aufgeschlossenen Klassen- und Kursräume.
- [8] Die Schüler(innen) sollen nach dem Händewaschen den für sie kürzesten Weg zum Unterricht nehmen.

Zeiten und Räume

- [9] Der Unterricht der Q1 und Q2 beginnt schon um 07.50 Uhr!
- [10] Der aktuelle Raumplan wird den Familien jeweils zugesandt.

2. Hände waschen

- [11] Vor jedem Betreten des Schulgebäudes am Morgen und nach den Großen Pausen werden an den Außen-Handwasch-Becken („Waschstraße“) die Hände gründlich gewaschen. Anschließend betritt man das Hauptgebäude der Schule bzw. für die neuen Klassenräume den Turm oder geht zum Gottesdienst in die Oberkirche.
- [12] Nach dem Besuch der Toilette besteht die Pflicht zur sorgfältigen Reinigung der Hände.
- [13] Beim Betreten der Mensa müssen sich dort alle gründlich die Hände waschen.

3. Abstand halten

- [14] Beim morgendlichen Eintreffen auf dem Kollegsgelände ist der Mindestabstand zu den Mitschüler(innen) einzuhalten, insbesondere auch vor der „Waschstraße“.
- [15] Auf den Treppen und Fluren ist zur Einhaltung der Abstandsregelung der „Rechtsverkehr“ verpflichtend.

Vor der Mensa und dem Kiosk sind ebenfalls die Abstandsregeln einzuhalten.

4. Möglichst wenig wechselnde Nachbarschaft



- [16] Wo irgend möglich sollten Schüler(innen) neben denselben Personen sitzen. Im Klassenverband sollten Sitzpläne nur in Ausnahmefällen geändert werden.
- [17] Wenn in der Sek I Schüler(innen) aus mehreren Klassen an einem Kurs teilnehmen, müssen sie in diesem Kurs nach Klassen geordnet sitzen mit möglichst zusätzlichem Abstand zwischen den Klassengruppen. Die Schulleitung wird die Aufteilung in Kurse (z.B. Religion) vorübergehend aussetzen.
- [18] In den Kursen der Sek II sollen die Sitzpläne so aktualisiert werden, dass immer dort, wo zwei Schüler(innen) verschiedene Kurse gemeinsam besuchen, sie auch dort zusammensitzen.

5. Rücksicht nehmen beim Niesen und Husten

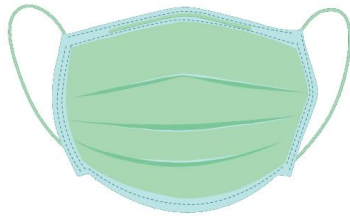
- [19] Die Schüler(innen) und alle Mitarbeiter werden an die „Husten-Etikette“ erinnert: Immer in ein (frisches) Taschentuch oder die Armbeuge niesen. Die Masken fangen viel ab – die „Nies-Etikette“ war und ist aber zu allen Zeiten sinnvoll, um Ansteckungen zu vermeiden.
- [20] Die Familien werden gebeten, das auch zu Hause bewusst einzuüben.

6. Medizinische Masken tragen

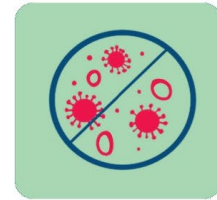


- [21] Das Risiko der Verbreitung von Viren durch Speicheltröpfchen oder mit der Atemluft kann durch eine gute Maske über Mund und Nase reduziert werden. Für alle, die das Gelände betreten oder sich hier aufhalten ist das Tragen einer „medizinische Maske“ vorgeschrieben; Ausnahmen siehe die Nr [28] bis [30]. Solche Masken sind die sogenannten **OP-Masken**, Masken des **Standards FFP2 und höheren Standards** jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (Standard KN95/N95). Im Folgenden wird einfach von „**Maske**“ gesprochen, wenn medizinische Masken wie hier beschrieben gemeint sind.

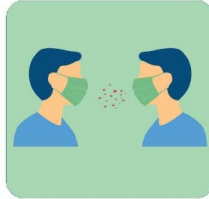
„OP-Maske“



Schützt vor allem andere Personen.



Schützt vor Tröpfchen, weniger vor Aerosolen

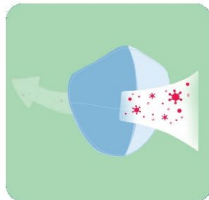
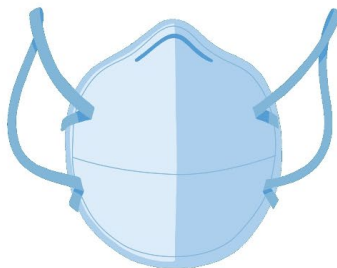


Eigenschutz – wenn alle mitmachen



Leider nicht nachhaltig, regelmäßig entsorgen

FFP-Maske



Schützt vor Tröpfchen und Aerosolen



CE-Zeichen, 4stellige Nummer Norm EN 149:2001+A1:2009



Nur Masken ohne Ventil - sonst kaum Fremdschutz



5 Tage trocknen, dann wiederverwenden.

[22]

[23] Während des gesamten Aufenthalts auf dem Kollegsgelände und auch in Unterrichtsräumen muss **immer**, auch während der Unterrichtsstunden eine Maske getragen werden. Auch in den Pausen auf den Schulhöfen, in der Schlange vor der Mensa oder dem Kiosk etc. ist eine Maske zu tragen!

[24] Empfehlung der Schule: Jeder Schüler/ jede Schülerin sollte pro Schultag möglichst drei Masken zum Wechseln mit sich führen. FFP-Masken können einige Tage getrocknet und dann einige Male wiederverwendet werden.

[25] Die Maskenpflicht gilt für **alle Räume** in der Schule auch für die Bibliothek, die Rotunde und das Forum.



[26] Beim **Sportunterricht** kann die Maske nur dann abgenommen werden, wenn im Freien unter Aufsicht der Lehrkraft der durchgehende Sicherheitsabstand und eine ausreichende Lüftung gewährleistet ist. Das Umkleiden für den Sportunterricht ist nur in Räumen erlaubt, die einen *erhöhten* Mindestabstand von 2m ermöglichen; beim Umkleiden ist die Maske möglichst durchgehend zu tragen.



- [27] Beim **Schwimmen** ist keine Maske zu tragen, wohl aber außerhalb des Schwimmbeckens und vor allem in den **Umkleiden**. In den **Umkleiden** ist durchgehend Maske zu tragen; sie dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig betreten werden, dass der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet bleibt. – Bis zu den Osterferien wird der Schwimmunterricht ausgesetzt.

Ausnahmen



- [28] Lehrer und Lehrerinnen dürfen während des Unterrichts **in Einzelfällen** für begrenzte Zeit einzelnen Schülerinnen oder Schülern erlauben, dass die Maske abgenommen wird, auch wenn es kein Attest gibt, diese aber z.B. etwas trinken können sollen. Ist der Abstand dabei anders nicht zu gewährleisten, kann für eine begrenzte Zeit ein einzelnes Kind vor die geöffnete Tür gehen.
- [29] In der **Mensa** kann die Maske erst abgenommen werden, wenn man auf einem markierten Platz mit Abstand sitzt.
- [30] In den kleinen Pausen zwischen den Unterrichtsstunden ist das **Essen und Trinken** ohne Maske erlaubt, wenn dabei der Abstand gewahrt wird.

7. Räume gut lüften

- [31] Solange die **Außentemperatur über 18°C** liegt, werden die Räume während und nach dem Unterricht **dauerhaft**, ausreichend und kräftig gelüftet.
- [32] Wenn die Außentemperatur **unter 18°C** liegt, dürfen die Fenster nicht gekippt werden, um ein Auskühlen des Raumes und der Mauern zu verhindern. Stattdessen muss nach jeder Schulstunde und **einmal zur Mitte der Schulstunde** der Raum durch das möglichst weite Öffnen aller Fenster und nach Möglichkeit der Öffnung auch der Tür und gegenüberliegender Fenster auf dem Flur gelüftet werden (Stoßlüften).
- [33] Das **Stoßlüften dauert** etwa zwei bis fünf Minuten, je nachdem wie hoch die Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen ist bzw. wie stark das Querlüften durch Wind unterstützt wird.
- [34] Alle sind aufgefordert, sich – je nach Außentemperatur – vor dem Öffnen der Fenster und einige Minuten danach zusätzlich **warm anzuziehen**. Generell sollten in der kalten Jahreszeit alle hinreichend warm gekleidet am Unterricht teilnehmen.
- [35] [Derzeit Sportunterricht nur im Freien.] In den **Sporthallen** ist eine kontinuierliche Querlüftung zu gewährleisten. Je nach Temperaturdifferenz sind dazu Außentüren, Eingangstüren und Fenster zu öffnen. In der Neuen Turnhalle kann die Zuluft durch die Lüftungsanlage gewährleistet werden. In der Alten Turnhalle ist darauf zu achten, dass sich niemand dauerhaft im direkten Bereich der Zugluft befindet. Es wird Sportbekleidung mit langen Ärmeln und Beinen empfohlen.
- [36] Die Lüftung der **Oberkirche** wird zusätzliche durch die neue Außentür unterstützt. Die Plätze im Bereich der Zuluft können bei zu geringen Außentemperaturen nicht belegt werden.

8. Oberflächen reinigen

- [37] Die **Desinfektion** der Berührungsflächen auf Tischen, Stuhlkanten und andere Flächen muss immer dann erfolgen, wenn nachfolgend andere Schüler(innen) auf demselben Platz sitzen. Sie erfolgt durch die Klasse oder den Kurs, der zuletzt dort war.

- [38] In den Räumen werden **Schüler und Schülerinnen eingeteilt**, die bei jedem Raumwechsel mit Handschuhen und fettlösenden Haushaltsreiniger die Flächen zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, dass die Lehrkraft das Einsprühen der Flächen übernimmt (und alleine die Flasche anfasst), und es den Schüler(innen) überlassen wird, die Flächen abzuwischen.
- [39] Die Lehrkräfte kontrollieren, dass genügend Desinfektionsmittel und Papierrollen in den Räumen vorhanden sind und melden etwaige Mängel an den Hausmeister.

9. Rechts gehen

- [40] Auf den Fluren werden Markierungen angebracht, die daran erinnern, dass man rechts gehen soll.
- [41] Allgemein gilt die Anweisung, auf den Treppen und Fluren rechts zu gehen.

10. Organisatorische Maßnahmen

Eingeschränkter Präsenz-Unterricht

- [42] Die Schulleitung legt in Absprache mit dem Schulträger und den Gremien auf Grundlage der geltenden staatlichen Verordnungen fest, welche Klassen, Kurse oder Teile derselben präsent am Kolleg unterrichtet werden können. Maßgebend für die Regelung im Rahmen der Vorgaben ist die Verfügbarkeit ausreichend großer Räume und sind immer auch pädagogische Fragen.

Verhalten im Schulgebäude

- [43] In den Klassen- und Kursräumen ist eine **verbindlich festgelegte Sitzordnung** einzuhalten, die im Schulsekretariat und – zur Einsicht auch von Vertretungskräften – durch eine Kopie auf dem Lehrertisch dokumentiert wird (siehe oben [16] bis [18]).
- [44] Die Lehrkräfte sind für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

Rotunde und Forum

- [45] Die Rotunde und das Forum dürfen nur von Schüler(innen) der Oberstufe und **nur während Frei- oder Randstunden** genutzt werden.
- [46] Im Forum, in der Rotunde und dort auch auf der Terrasse besteht **Maskenpflicht**.
- [47] **Während der Großen Pausen** ist der Aufenthalt in der Rotunde und dem Forum für alle untersagt.
- [48] Die Sitzgelegenheiten in der Rotunde stehen in **1,5m-Abstand** zu einander und müssen an ihrem Ort stehenbleiben.

Regenwetter

- [49] Wenn wegen des Wetters die Schüler(innen) nicht auf den Schulhof gehen können, **verbleiben** alle in den Räumen, in denen sie zuletzt Unterricht hatten. Die Lehrkraft der letzten Stunde bleibt als Aufsicht im Raum.
- [50] Die **Maske** kann dann kurzzeitig abgenommen werden, um etwas zu essen oder zu trinken. Dabei ist auf den Abstand zu achten und bei Bedarf auf den Flur zu gehen.
- [51] Auch dann ist in der Pause auf eine bestmögliche **Lüftung** zu achten.
- [52] Wenn Schüler(innen) auf die **Toilette** müssen, kehren sie danach in diesen Raum zurück.

Räume

- [53] Physik, Chemie und Biologie wird in der SEK I in der Regel ausschließlich im Klassenzimmer unterrichtet. Auch der Kunstunterricht kann nach Ermessen der Lehrperson in den Klassenraum verlegt werden.

Mensa

- [54] Die Mensa wird über den normalen **Eingang** nur betreten – nur über den Ausgang im Turm darf sie verlassen werden.
- [55] Beim Betreten der Mensa müssen sich alle gründlich die **Hände waschen**. Wer sich erneut an der Ausgabe anstellt, sollte sich zuvor die Hände desinfizieren.
- [56] Beim Anstehen inner- und außerhalb der Mensa ist der **Mindestabstand** einzuhalten. Bei Regenwetter wird rechtzeitig durch die Schulleitung geklärt, welche Klassen in welcher Reihenfolge in die Mensa gehen.
- [57] Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen wird eine **Raumskizze** erstellt, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Die Skizze wird vor Ort für Prüfungen bereitgehalten.
- [58] Schüler(innen) aus **je einer Klasse** der Sek I sollen möglichst in Gruppen nach Klassen zusammensitzen.
- [59] Die Aufsicht wird vom Externat gestellt. Sie stellt sicher, dass der Zutritt zur Essensausgabe entsprechend den freien Plätzen gesteuert wird.
- [60] Die Schüler(innen) der **Sek II** dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands in einem eigenen Bereich im **hinteren Teil der Mensa** sitzen.
- [61] Die **Rückverfolgung**, wer wann zusammensitzt, wird anhand von Listen ermöglicht, die an allen Plätzen ausliegen und in die sich die Schüler(innen) mit Angabe der Platznummer und der Uhrzeit eintragen müssen. Diese Unterlagen dürfen nur auf Nachfrage des Gesundheitsamtes verwendet werden und sind nach 4 Wochen zu löschen.
- [62] Um diese Regelungen zu gewährleisten, haben wir folgenden Ablaufplan zur Essensausgabe vorgesehen:


Klassen	Beginn	Ende
Oberstufe	12.30 Uhr	13.00 Uhr
Jgst. 5	12.45 Uhr	13.10 Uhr
Jgst. 6 und 7 bis 9	13.15 Uhr	13.55 Uhr

- [63] Nach **einem** Monat werden die Anfangszeiten der Essensausgabe für die Klassen 5 und 6 gewechselt, damit es nicht immer zu dem gleichen Unterrichtsausfall eines Faches kommt. Die Zeiten regelt die Schulleitung.
- [64] Am Salate-Büffet ist wie sonst auch immer, sobald man den Platz verlässt, zwingend die Maske zu tragen.
- [65] Die Mensa wird nach Möglichkeit durchgängig ausreichend **gelüftet**. Wenn dadurch der Raum zu sehr abkühlt, muss durch die Aufsicht alle 20 Minuten ein mehrminütiges Querlüften veranlasst werden.
- [66] Bei kollegsexternen **Gästen** werden die Kontaktdaten, der Sitzplatz und der Aufenthaltszeitraum, in dem das Essen eingenommen wurde, dokumentiert.

Kirche/Krypta

- [67] **Gottesdienste** werden bis auf weiteres nicht in der Krypta, sondern nur in der Oberkirche stattfinden. Dort werden die Schülerinnen und Schüler der SEK I nur im Klassenverband sowie die aus der Oberstufe nach Deutschkursen zusammensitzen.
- [68] Die **Sitzplätze** sind nummeriert (immer drei Stühle für eine Person); eine Sitzordnung wird jeweils aufgehängt und ist entsprechend zu berücksichtigen. Die verschiedenen Klassen oder Kurse werden dann ausreichend Abstand zueinander wahren können.
- [69] Die **Krypta** kann von einzelnen Schüler(innen) oder Erwachsenen für das private Gebet von bis zu fünf Personen betreten werden, die dort weiten Abstand zueinander halten.
- [70] Für **nicht-gottesdienstliche** Veranstaltungen (Theater, Konzert etc.) richten wir uns jeweils nach den dann gültigen Richtlinien für Veranstaltungen. Bis zu den Osterferien sind alle Veranstaltungen untersagt.
- [71] Ein erweitertes **Reinigungskonzept** stellt die Hygiene in der Oberkirche sicher. Der Kollegsseelsorger und die Musiklehrer teilen der Verwaltung zusätzliche Nutzungszeiten mit.
- [72] Über die Nutzung der Kirche für **Gottesdienste** entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Kollegsseelsorger. Rein Gottesdienstliche Veranstaltung finden nach den Vorgaben des Erzbistums Köln für Gottesdienste in Übereinstimmung mit den staatlichen Vorgaben statt. Auch schulische Gottesdienste können nach diesen Regeln stattfinden.

Externat

- [73] Für das **Betreten** des Schulgebäudes, für die Wege im Gebäude und für die Mensa gelten die Regelungen des Hygienekonzepts der Schule.
- [74] In den Klassenräumen **sitzen** die Schülerinnen und Schüler abweichend vom Vormittag mit mindestens 1,5 m Abstand.
- [75] Wer dadurch an einem anderen Platz als morgens sitzt, **desinfiziert** diesen Platz zunächst (im Unterschied zum schulischen Unterricht, wo die Plätze nach wechselnder Besetzung desinfiziert werden).
- [76] Über die Platzverteilung wird ein **Plan** angefertigt, der bei jeder Platzänderung entsprechend angepasst wird. Der Plan wird im Schulsekretariat hinterlegt.
- [77] Auch während des Silentiums müssen die Schülerinnen und Schüler die **Masken tragen** und den Mindestabstand von 1,5m zu einander einhalten. Auch in den Freizeiträumen des Externats tragen alle durchgehend ihre Maske.
-  [78] Auf dem Außengelände des Externats können die Schülerinnen und Schüler nur auf ausdrückliche Anweisung der erwachsenen Betreuung die Maske wie beim Sportunterricht absetzen, müssen aber dabei den Mindestabstand einhalten und streng körperlichen Kontakt vermeiden. Es werden die Regelungen der des §7 Abs (1a) der CoronaSchVO des Landes NRW (Weitere außerschulische Bildungsangebote) in Verbindung mit Anlage X („Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“) angewandt.

11. frei – aktuelle Termine

[79]

12. Freiwilliger Selbsttest auf Covid-19

neu

Die Landesregierung NRW hat angekündigt, dass noch im März den Schulen Selbst-Tests für alle Schülerinnen und Schüler, die das wollen, zur Verfügung gestellt würden. Wir halten es für möglich, dass das Land dies erst nach den Osterferien wird umsetzen können. Die folgenden Regelungen werden angepasst, wenn es nähere Informationen gibt.

- [80] Selbsttestes für Schülerinnen und Schüler finden während der Unterrichtszeit statt, nach Möglichkeit in der oder den ersten Stunden. Die Schule gewährleistet, dass dafür geeignete Räume sowie eine Aufsicht und Begleitung zur Verfügung stehen. Die Tests müssen von den Kindern und Jugendlichen selbst vorgenommen werden.
- [81] Die **Auswertung** der Tests wird immer nur von schulisch beauftragten Erwachsenen vorgenommen.
- [82] Wenn ein **positives Testergebnis** vorliegt, muss die Schülerin oder der Schüler unmittelbar vom Präsenz-Unterricht ausgeschlossen werden. Das Corona-Krisenteam wird umgehend informiert und entscheidet, ob andere als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten könnten; entsprechend müssen neben der oder dem positiv Getesteten auch weitere Personen vom Präsenz-Unterricht ausgeschlossen werden und wird ihnen bis zur Abklärung durch einen Covid-19-Labortest die häusliche Isolation (Quarantäne) empfohlen.
- [83] Die Schule gewährleistet, dass die unmittelbare **Information** der oder des positiv getesteten Schülerin oder des Schülers sowie deren Eltern nur durch für diese Situation eingewiesene Erwachsene geschieht und die Information mit einem Gesprächsangebot verbunden wird. In gleicher Weise wird die Klasse oder der Kurs betroffener Kinder oder Jugendliche nach einem pädagogischen Konzept informiert und etwaige Kontaktpersonen der Kategorie I angesprochen. Die Pflegschaften und die Eltern direkt Betroffener werden schriftlich informiert.

13. Veranstaltungen ohne und mit Beteiligung schulfremder Personen

neu

- [84] Bis zu den Osterferien sind Veranstaltungen mit schulfremden Personen am Aloisiuskolleg grundsätzlich untersagt.
- [85] Solange gemäß § 15a (Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen) der CoronaSchVO für Bonn eine 7-Tages-Inzidenz von über 35 oder über 50 festgestellt wurde, muss für jede einzelne Veranstaltung unter Beteiligung schulfremder Personen ein Konzept erstellt werden, das darlegt, wie die dort genannten zusätzlichen Auflagen erfüllt werden. Erlaubnis von Veranstaltungen durch den Schulträger.
- [86] In den Räumen des Aloisiuskollegs können die folgenden **schulischen Veranstaltungen** außerhalb des Unterrichts stattfinden:
- Erledigung von nicht-unterrichtlichen Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,
 - Staatsprüfungen, Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen oder Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und Treffen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
 - der Wahrnehmung von Aufgaben der Mitwirkung in der Schule (Pflegschaften) und dem Kolleg (MAV),
 - Informationsveranstaltungen für Eltern gegenwärtiger oder potentiell zukünftiger Schülerinnen oder Schüler,

- Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben.

- [87] Das **Externat** kann regelmäßig stattfinden. Es liegt dafür ein Hygienekonzept vor.
- [88] **Rein gesellige Veranstaltungen** können weiterhin nicht stattfinden.
- [89] **Veranstaltungen des AKO-Forum** können stattfinden, wenn sie entweder durch das allgemeine Hygienekonzept für das AKO Forum erfasst sind oder ein spezielles Konzept vorliegt. Bis zum Beginn der Osterferien finden keine Veranstaltungen statt.
- [90] **Konzerte, Vortragsveranstaltungen und Theatervorführungen** in der Oberkirche oder der Rotunde sind bis zu den Osterferien nicht möglich: Wenn sie später wieder stattfinden dürfen, ist für jede Veranstaltung ein Hygienekonzept vorzulegen, das der jeweils gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW genügt.
- [91] Über die genannten oder evt. auch weitere Formen einer **außerschulischen Nutzung** der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.
- [92] Es liegt im Ermessen des Schulträgers, über die Schutzverordnung hinaus **Auflagen** zu machen, um die Regeln mit dem Konzept für schulische Veranstaltungen zu harmonisieren. Wenn ein Hygienekonzept notwendig ist (s.u.), ist dieses vor der endgültigen Erlaubnis dem Schulträger oder der Schulleitung vorzulegen.
- [93] Wenn **Gäste in einer Unterrichtsstunde** in einem der Räume des Kollegs teilnehmen sollen, müssen diese zuvor schriftlich bestätigen, dass keine Covid-19-Erkrankung, kein Kontakt der Kategorie 1, keine ungeklärten Symptome und kein Aufenthalt in Risikogebieten vorliegen ([Vordruck auf der Webseite](#)).

Teilnahme an solchen Veranstaltungen

- [94] Diese Veranstaltungen sind immer dann einzeln zu dokumentieren (Anlass, Teilnehmende, Termin und Dauer), wenn sich die Veranstaltung und die Teilnehmenden nicht aus dem Kalender des Schulsekretariates oder der Kollegsverwaltung ergibt.
- [95] Bei diesen Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass nur Personen zugelassen werden, die einen aktuellen (Schnell-) Test auf Covid 19 vorweisen können, keine Symptome einer möglichen COVID-19-Erkrankung zeigen und die bereit sind, sich den Hygieneregeln des Kollegs zu unterwerfen.



Hygieneregeln für solche Veranstaltungen

- [96] Für alle Veranstaltungen, Sitzungen etc. gilt:
- [97] Alle Teilnehmer(innen) müssen beim Betreten des Veranstaltungsraum sich entweder gründlich die Hände waschen oder diese gründlich mit bereitstehenden Desinfektionsmitteln desinfizieren.
- [98] Die Räume sind immer und bestmöglich zu lüften; bei niedrigen Außentemperaturen muss alle 20 Minuten ein Stoßlüften erfolgen.
- [99] Es ist verbindlich immer eine Maske zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht gewahrt werden kann, zumal solange die Personen sich noch nicht oder nicht mehr auf ihrem Platz befinden. Personen aus einer häuslichen Gemeinschaften (die im Alltag zusammenleben) können auch Plätze einnehmen, die den Mindestabstand zueinander nicht einhalten („Nur wer zusammen wohnt, darf zusammen sitzen“).
- [100] Personen die für eine größere Gruppe sprechen, sollten in Sprechrichtung einen Abstand von mindestens 3m wahren.

[101] Wenn mehr als zehn Personen an einer schulischen oder außerschulischen Veranstaltung in einem Raum der Schule teilnehmen ist die Sitzordnung schriftlich zu dokumentieren und im Schulsekretariat zu hinterlegen. Im Außenbereich ist strikt die Abstandsregelung einzuhalten.

[102] Jede Veranstaltung, die nicht nach einem festen wöchentlichen Rhythmus stattfindet und entsprechend bekannt ist, muss in den Veranstaltungskalender der Verwaltung eingetragen werden. Anhand dieses Kalenders überprüft der zuständige Hausmeister täglich, ob der Raum vor einer nächsten Veranstaltung standardmäßig gereinigt wird oder eine Sonderreinigung erforderlich ist.

[103] Wenn es sich um Klassen- oder Kursräume handelt, müssen die Flächen unmittelbar nach der Veranstaltung desinfiziert werden, es sei denn es war mit der oder dem anwesenden Klassenlehrer(in) abgesprochen, dass dies der Klasse übertragen wird, die als nächstes den Raum benutzt.

14. Individuelle Voraussetzung für Teilnahme am Unterricht – Arbeit am Kolleg

[104] Wer **positiv auf COVID-19 getestet** wurde, darf das Kollegsgelände nicht betreten bzw. muss es nach Eingang der Mitteilung unmittelbar verlassen (s.u. 14. – Quarantäne).

[105] **Kollegsangehörige mit Symptomen**, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten, sollen diese zunächst durch einen Corona-Test abklären und im Zweifelsfall 24 Stunden warten, ob sich Symptome verstärken, bevor sie am Unterricht teilnehmen.

[106] Wenn **Familienangehörige** von Schülerinnen, Schülern oder Lehrkräften (Personen die im selben Haushalt wohnen) ein **positives** Test- oder Schnelltest-Ergebnis haben oder besonders bei Corona auftretende **Symptome** zeigen (trockener Husten, Fieber, Verlust von Geschmack oder Geruch), sollen unbedingt alle aus dem Haushalt **der Schule fernbleiben**, bis die Situation geklärt ist.

[107] Schülerinnen und Schüler bzw. in ihrem Namen deren Erziehungsberechtigte müssen zwingend zu Beginn des Schuljahres schriftlich erklären, dass sie während des ganzen Schuljahres

[108] sich in den letzten 14 Tagen in keinem Land aufgehalten haben, für das vom Auswärtigen Amt eine COVID-19-Reisewarnung ergangen ist (vgl. www.auswaertigesamt.de) oder in einer Region in Deutschland waren, die behördlich als Corona-Risikogebiet erklärt wurde;

[109] keine Symptome zeigen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen, oder dass solche Symptome ärztlicherseits als diesbezüglich unbedenklich erklärt wurden; in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatten, von der uns bekannt ist, dass sie Covid-19 positiv getestet wurden, dass ein solcher Kontakt vom Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt wurde oder ein negativer Test vorliegt;

[110] das Kollegsgelände nicht betreten werden, wenn im Laufe des Schuljahres eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist;

[111] sich über den Hygieneplan des Kollegs und die dort vermerkten Empfehlungen auch an die Eltern informieren.

[112] Eine entsprechende Erklärung müssen auch schulfremde Personen unterschreiben, die an Unterrichtsstunden teilnehmen wollen.

[113] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden analog dienstlich verpflichtet.

15. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt

Positiv auf Covid-19 getestet? Verdacht auf Kontakt mit einer positiv getesteten Person?

- [114] Wenn Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kollegs sowie Personen, die eine Veranstaltung am Kolleg besucht haben, positiv auf Covid-19 getestet wurden, sollen sie umgehend das Kolleg informieren: An Schultagen bis 14 Uhr das Sekretariat 0228 82003-101 zu anderen Zeiten Pater Rektor Durchwahl -505 oder notfalls mobil 0176 64 280 476. Wenn es ein Schnelltest war, soll unmittelbar ein Labortest durchgeführt werden, bei dessen positivem Ergebnis auch sofort das Gesundheitsamt zu informierenmist.
- [115] Besteht der Verdacht, jemand aus den genannten Gruppen könnte Kontakt zu jemandem haben, die oder der an Covid-19 nachweislich erkrankt ist, oder hat das Gesundheitsamt jemand als Kontaktperson der Kategorie1 eingestuft, soll die Schule per Mail über schule@aloisiuskolleg.de informiert werden.
- [116] Kollegsangehörige mit Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten¹, sollen diese zunächst ärztlich oder durch einen Corona-Test abklären oder – etwa bei Schnupfen – 24 Stunden warten, ob sich mehrere Symptome zusammenfügen, bevor sie am Unterricht teilnehmen.
- [117] Wer am Unterricht teilnimmt, hat sich entweder mit Unterschrift (u.U. der Erziehungsberechtigten) verpflichtet, bei Erkrankung, Kontakten der Kategorie 1, ungeklärten Symptomen oder Aufenthalt in Risikogebieten das Kollegsgelände nicht zu betreten, oder wurde entsprechend dienstlich durch das Kolleg als Arbeitgeber angewiesen.

Krisenteam - Informationswege

- [118] Informationen werden unmittelbar an das **Corona-Krisenteam** weitergegeben. Dieses besteht aus Herrn Odekerken, Herrn Molzberger und P. Löwenstein (Schul- und Kollegsleitung). Das Team entscheidet über das weitere Vorgehen.
- [119] Das Kolleg hat einen **Covid-19-Ausschuss** berufen, in dem unter der Leitung der Gesundheitsbeauftragten der Schule, Frau Opderbeck, Vertreter der Pflegschaften und der SV alle fachlichen Fragen diskutieren. Er wird von der Kollegs- und Schulleitung vor diesbezüglichen Entscheidungen gehört und über alle Vorfälle laufend zeitnah informiert.
- [120] Je nach Infektionsgeschehen kann das Corona-**Krisenteam** in der Beratung und Bearbeitung der Fälle durch die Gesundheitsbeauftragte der Schule oder weitere Kräfte **ergänzt** werden.
- [121] Im Falle einer **erkrankten Person** aus der Kollegsgemeinschaft oder einem Besucher/einer Besucherin, setzt sich das Krisen-Team mit dem Gesundheitsamt Bonn in Verbindung und informiert dieses über den Vorfall.
- [122] Das Schulsekretariat trägt so schnell wie möglich alle **Informationen** zusammen, wo sich die Person im Kolleg aufgehalten hat und mit wem sie zusammen gewesen ist. Dafür werden die Sitzpläne der Kurse, Klassen oder auch anderer Veranstaltungen ausgewertet. Die Unterlagen sind vertraulich und übersichtlich dem Gesundheitsamt und dem Krisenteam zur Verfügung zu stellen.

¹ Das Robert-Koch-Institut benennt nach Häufigkeit des Vorkommens zwischen 42% und 17%: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns sowie mit 2% Pneumonie (Lungenentzündung) [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html – 1. Nov 2020].

- [123] Im Falle erkrankter Schüler(innen) setzt sich das Krisenteam mit der **Schulpflegschaft** und den betroffenen Jahrgangs- oder Klassenpflegschaften in Verbindung, informiert diese und stellt ihnen die geplanten nächsten Schritte vor.
- [124] Bei Erkrankungen von Kollegsangehörigen informiert das Krisenteam die Mitarbeitervertretung (**MAV**).
- [125] Wenn die Anweisungen des Gesundheitsamtes dem nicht entgegenstehen, werden möglichst zeitnah zumindest die Familien aus betroffenen Klassen oder Kursen informiert, unter Umständen auch sofort alle Kollegfamilien und -angehörigen.
- [126] In jedem Fall muss die erste Information vom Kolleg und darf nicht aus der Presse kommen!
- [127] Es ist Aufgabe des Krisenteams oder der von ihm Beauftragten, alle, die die Erstinformation erhalten hatten, auch über das weitere Vorgehen bzw. den Abschluss der Maßnahme zu informieren.
- [128] Von der Verpflichtung, coronabedingte Schließungen oder Teilschließungen an das Statistik-Referat im Schulministerium zu melden, wurden Schulen in freier Trägerschaft mit Mitteilung vom 19.08.2020 (Betreff: msb20200819 - Info-Mail_Corona-Durchführung) ausdrücklich ausgenommen.

Quarantäne

- [129] Über die Frage, welche Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte als Erkrankte, als Kontaktperson oder nach Reisen verpflichtend in Quarantäne gehen müssen, entscheidet alleine das zuständige **Gesundheitsamt** Bonn.
- [130] Die Schule ist daran zwingend gebunden, diesen Personen den **Zutritt** zum Kollegsgelände zu verwehren.
- [131] Personen, denen eine Quarantäne auferlegt wurde, müssen **schriftlich im Schulsekretariat die Bescheinigung** vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Quarantänezeit abgelaufen ist oder z.B. aufgrund eines Testes beendet werden durfte. Erst dann dürfen sie wieder am Unterricht teilnehmen. Diese Bescheinigung wird hier vier Wochen aufbewahrt.²
- [132] Die Schulleitung kann darüber hinaus einzelnen oder Gruppen eine **begrenzte Quarantäne** empfehlen, etwa um Abklärungen durch ein Gesundheitsamt abzuwarten.
- [133] Die Beschulung von einzelnen oder Gruppen in der Quarantäne regeln die Bestimmungen der Schulleitung zum „Lernen auf Distanz“.

² Wann eine häusliche Quarantäne beendet werden darf, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Bei Menschen, die wegen eines Verdachts auf eine Ansteckung in Quarantäne sind, wird diese in der Regel nach 14 Tagen wieder aufgehoben, wenn sie keine Krankheitsanzeichen zeigen. Bei Personen, die wegen einer COVID-19-Erkrankung in häuslicher Isolierung sind, wird frühestens zehn Tage nach Krankheitsbeginn die Isolierung aufgehoben, wenn sie seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen mehr haben. Ist die Covid-19-Erkrankung schwer verlaufen, muss zudem ein negatives Testergebnis vorliegen. Bei Personen, bei denen zu Beginn der häuslichen Isolierung der Erreger nachgewiesen wurde, die aber keine Krankheitszeichen entwickeln (asymptomatische Infektion), ist eine Entlassung frühestens nach zehn Tagen möglich. Die Entscheidung, ob eine Person die häusliche Quarantäne oder die häusliche Isolierung verlassen kann, trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der ärztlichen Betreuung.

16. Sonstiges

^[134] Die Benutzung der Corona-App für Schüler(innen) wird empfohlen. Handys dürfen daher, solange diese Regeln gelten, auch während der Unterrichtszeit angeschaltet bleiben, müssen aber während des Unterrichts auf stumm geschaltet werden. Das Verbot der Nutzung der Handys gilt allerdings weiter.

^[135] Eine übersichtliche Fassung der Hygieneregeln am Aloisiuskolleg kann auf unserer Homepage eingesehen werden und wird überall im Schulgebäude plakatiert.